

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

nur per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Barbara Körffer
Durchwahl: 988-1216

Aktenzeichen:
LD5-74.13/24.001

Kiel, 16. Februar 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten im Landesverwaltungsgesetz, LT-Drs. 20/1809

Ihr Schreiben vom 9. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Dabei beschränke ich mich auf die datenschutzrechtlichen Aspekte.

Nähere Erkenntnisse über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Distanz-Elektroimpulsgeräten liegen in meiner Dienststelle bisher nicht vor.

Ich gehe davon aus, dass im unmittelbaren Zusammenhang mit den Geräten ausschließlich personenbezogene Daten über Beamtinnen und Beamte der Polizei verarbeitet werden. Hierfür gilt die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Einer Regelung im Landesverwaltungsgesetz in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten bedarf es daher nicht.

Die Maßstäbe für die Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten aus der Datenschutz-Grundverordnung. Darin sind, in Verbindung mit § 15 des Landesdatenschutzgesetzes und den Regelungen des Landesbeamtengesetzes, die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung geregelt. Anforderungen an die Gewährleistung der Sicherheit der Daten ergeben sich aus Art. 32 DSGVO. Für den Fall, dass personenbezogene Daten an Stellen außerhalb der EU – etwa an einen Hersteller oder Dienstleister – übertragen werden, richtet sich dies nach Artt. 44 ff. DSGVO.

Aus Datenschutzsicht besteht demnach kein zusätzlicher Regelungsbedarf für das Landesverwaltungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h. c. Marit Hansen